

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 079/2019

Federführung:	FB 1 - Zentrale Steuerung und Service	Datum:	17.07.2019
Verfasser:	Bernd Pawlak	AZ:	025.04

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Gemeinderat	25.09.2019	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 71 GemO
----------------------------	-----------

Wahl der Ortsvorsteher*innen der Stadtbezirke und deren Stellvertreter*innen

Anlagen:

Antrag zur Beschlussfassung

Als Ortsvorsteher*in bzw. stv. Ortsvorsteher*in in den Stadtbezirken werden folgende Personen gewählt:

	Ortsvorsteher*in	Stv. Ortsvorsteher*in
Aufhausen	Helmut Wörz	Kai Eßlinger Uwe Brüstle
Eybach	Arno Braunschmid	Thomas Kring Dieter Gugenhan
Stötten	Hermann Eberhardt	Ingrid Bosch
Türkheim	Beate Albrecht	1. Stv. Manfred Kohn 2. Stv. Bernd Anton 3. Stv. Sven Weißbach
Waldhausen	Joachim Kraft	Georg Johannes Bühler Martina Kamner
Weiler o.H.	Bettina Maschke	1. Stv. Kai Steffen Maier 2. Stv. Walter Ziegler

Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde in den ersten Sitzungen der neu gewählten Ortschaftsräte in den einzelnen Stadtbezirken über die Vorschläge für die Wahl der Ortsvorsteher*in und der stellvertretenden Ortsvorsteher*innen Beschluss gefasst.

Die jeweiligen Ortschaftsräte schlagen die im Beschlussvorschlag auf Seite 1 dieser GRD aufgeführten Personen zur Wahl als Ortsvorsteher*in und stellvertretende Ortsvorsteher*innen vor.

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden "die Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt".

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber*innen aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Die Ortsvorsteher*innen sind zu Ehrenbeamt*innen auf Zeit zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der der Ortschaftsrät*innen.

II Ressourcen

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wurde vom Gemeinderat durch Satzung bestimmt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 40 v.H. des Mindestbetrages der jeweiligen für den einzelnen Stadtbezirk zutreffenden Größenklasse der Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher.